



Per E-Mail versandt an: finanzen@regierung.li

Vaduz, 03.06.2026
SUH

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungschefin Brigitte Haas
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas, liebe Brigitte

Mit Schreiben vom 03.03.2026 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Geldwäschegesetzes (GwG) Stellung zu nehmen, welches die Vorgaben der sechsten EU-Geldwäscherichtlinie (AMLD VI), der neuen Geldwäscheverordnung (AMLR) sowie der Geldtransferverordnung (TFR) in nationales Recht überführt. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die AMLD VI und AMLR führen zu einer grundlegenden Modernisierung und Harmonisierung des europäischen Regulierungsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Überführung dieser Vorgaben in nationales Recht ist notwendig und folgerichtig. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die nationalen Regelungen die europäischen Vorgaben aufgreifen – ohne sie zu verschärfen. Das sorgt für einen klaren, verlässlichen und äquivalenten Rechtsrahmen.

Zu Art. 3 Abs. 1 lit. v – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Eine Meldepflicht besteht nach AMLR bei «kriminellen Tätigkeiten», wobei für diesen Begriff auf die EU-Richtlinie 2018/1673 verwiesen wird. Darin geht es um Taten mit einer Freiheitsstrafe von *mehr als einem Jahr*. Der Verweis in Art. 3 GwG auf § 165 StGB schliesst hingegen auch Taten mit ein, die geringer bestraft sind. Insoweit geht die Definition der «kriminellen Tätigkeiten» im Entwurf des GwG über die AMLR / AMLD hinaus.

Um hier dem Ziel einer europäischen Harmonisierung treu zu bleiben, regen wir an, unter Berücksichtigung der Erwägung 75 und Art. 35 der AMLD sowie dem *EuGH-Urteil vom 19.6.2014 (C-345/13)*, zu prüfen, ob die Meldung von «Kleindelikten» dem Sinn und Zweck der Regulierung entspricht oder ob auf die Liste der vorstehend erwähnten EU-Richtlinie (EU) 2018/1673 *abgestellt werden sollte*.



Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. w GwG – gezielte Finanzielle Sanktionen und Art. 2c Abs. 1 Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Das GwG definiert als gezielte finanzielle Sanktionen "sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch das Verbot, Gelder oder andere Vermögenswerte unmittelbar oder mittelbar zugunsten der Personen und Organisationen bereitzustellen, die in Zwangsmassnahmen nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen benannt wurden".

Im Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen wird zur Umsetzung der neuen Vorgaben im Sanktionsbereich aus der AMLR eine Verpflichtung zu organisatorischen Massnahmen und geeigneten internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen nach Massgabe der AMLR definiert.

Im Gegensatz zur GwG-Definition enthalten Sanktionsverordnungen nach Art. 2 ISG nicht nur reine Namenslisten. Auch bei der Einschränkung auf Verordnungen "im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs" sind zahlreiche weitere Bestimmungen betroffen. Am Beispiel der Ukraine-Verordnung wären hier beispielhaft die Einlagenbeschränkung, Wertpapiersanktionen und Einschränkungen für die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten zu nennen.

Auch wenn durch die Regelungen der AMLR eine Verbindung dieser beiden Themengebiete im Bereich der Namenslisten entsteht, so sollte von einer überschüssenden Anwendbarkeit der AMLR-Vorgaben im Sanktionsbereich abgesehen werden. Zur Klarstellung der Abgrenzung empfehlen wir folgende Anpassung in Art. 2c Abs. 1 Bst. b ISG:

Dabei sind im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen im Sinne von Art. 3 GwG die Vorgaben der Verordnung 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und der Verordnung 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte sowie diesbezüglich von der AMLA wie auch der Europäischen Aufsichtsbehörden erlassene Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen und andere Massnahmen oder Instrumente zu berücksichtigen.

Art. 6 GwG – Nationale Risikoanalyse

Die Nationale Risikoanalyse ist eine wesentliche Grundlage für die Erstellung von Risikoanalysen auf Unternehmensebene durch die Verpflichteten. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der FATF zur Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Proliferation erachten wir es daher für erforderlich, dass die Nationale Risikoanalyse auch dieses Risiko bewertet und Art. 6 entsprechend ergänzt wird.

Zu Art. 13 - Information an Verpflichtete

Art. 13 sieht eine Reihe von Informationspflichten der Aufseher gegenüber den Verpflichteten vor. Diese sind für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zentral. Aus diesem Grund erachten wir es wichtig, dass die Informationen leicht zugänglich und auffindbar sind, vorzugsweise ein Kanal pro Behörde. Der Verweis im Vernehmlassungsbericht neben den offiziellen Informationskanälen der Behörden auf Informationen aus öffentlichen Kanälen wie Social Media, etc. abzustellen, führt zu Rechtsunsicherheit bei den Verpflichteten. Wir bitten entweder um die Streichung dieses Hinweises oder um die Aufnahme einer Klarstellung, wonach Behörden grundsätzlich über offizielle Kanäle informieren und Social-Media-Kanäle nicht als alleiniger Veröffentlichungsweg für amtliche Mitteilungen dienen.



Zu Art. 14 - Risikobasierte Aufsicht

Internationale Gruppen mit allenfalls auch unterschiedlichen Geschäftsmodellen betreiben häufig zentralisierte Systeme für Screening, Transaction Monitoring, Client Risk Scoring, KYC-Operations und Periodic Reviews. Diese beruhen in der Praxis oftmals auf mehreren Buchungsplattformen, Legacy-Systemen oder laufende Transformationsprogrammen.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um Klarstellung, dass bei der aufsichtsrechtlichen Beurteilung allfälliger Schwachstellen oder Verstössen insbesondere auch zu berücksichtigen ist:

- ob ein wirksames gruppenweites Governance- und Kontrollsystem besteht;
- ob erkannte Schwächen bereits adressiert und behoben werden;
- ob es sich um Transformations- oder Migrationsphasen handelt; und
- ob ein struktureller oder lediglich temporär-technischer Mangel vorliegt.

Wir regen an, in Art. 14 Abs. 4 oder zumindest in den Materialien ausdrücklich klarzustellen, dass bei der risikobasierten Aufsicht technische, migrationsbedingte oder transformationsbedingte Sachverhalte differenziert zu beurteilen sind und nicht ohne Weiteres als systematische Verstösse qualifiziert werden dürfen.

Formulierungsvorschlag für die Materialien: „Bei der Beurteilung von Schwachstellen und Verstössen sind Art, Ursache, Dauer, Risikorelevanz sowie der Stand allfälliger Remediations- oder Transformationsmassnahmen zu berücksichtigen. Technische oder migrationsbedingte Defizite sind nicht grundsätzlich als schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse zu qualifizieren.“

Zu Art. 36 – Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Massnahmen fehlt es an einer ausreichenden Differenzierung der Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere bei formellen oder erstmaligen Verstössen. Zudem sind die Kriterien, nach denen ein Verstoß als „schwerwiegend“, „wiederholt“ oder „systematisch“ qualifiziert wird, nicht hinreichend definiert. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, Verhältnismässigkeit und einer einheitlichen Verwaltungspraxis wären klarere Abstufungen sowie nachvollziehbare Beurteilungskriterien in den Erläuterungen oder einer Verordnung wünschenswert. Zudem würden wir es begrüßen, dass im Hinblick auf eine einheitliche Verwaltungspraxis, die Eingriffsmöglichkeiten stärker strukturiert werden und nachvollziehbare Kriterien für deren Anwendung festgelegt werden.

Insbesondere wäre eine Differenzierung nach Art und Schwere des Verstosses (z. B. formell, materiell, systematisch) sowie nach dem Grad des Verschuldens sinnvoll, um eine konsistente und vorhersehbare Anwendung sicherzustellen.

Insgesamt ist mit einer Zunahme von Sanktionen zu rechnen. Gleichzeitig besteht das strenge Erfordernis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Beispiel Art. 63 Abs. 1 BankG und Art. 13 AMLR). Zu dessen Prüfung sind nach der FMA-Wegleitung 2017/20, Anhang 3, Abschnitt 4 allfällig erfolgte Sanktionierungen der FMA vorzulegen. Basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist darauf zu achten, dass nicht jede Sanktionierung nach GwG zu einer Aberkennung der Gewähr führt oder zum vorübergehenden Verbot zur Ausübung von Leitungsfunktionen (Art. 36 Abs. 3 Bst e GwG). Wir bitten um Klarstellung, welche Verstösse und welches Strafmass hierbei relevant sein sollen.

Zu Art. 53 – Verwaltungsübertretung

Allgemein sieht Art. 53 gegenüber der bisherigen Regelung im SPG eine deutliche Verschärfung der Verwaltungsstrafbestimmungen vor. Verstösse gegen die AMLR, die TFR sowie das GwG können künftig mit erheblichen Bussen geahndet werden, ausdrücklich auch bei fahrlässiger Tatbegehung. Kritisch erscheint insbesondere, dass grundsätzlich jeder AML-relevante Fehler potenziell bussgeldfähig sein kann, unabhängig von seiner materiellen Relevanz, einem allfälligen Schadenseintritt oder dem Grad des Verschuldens. Die verwendeten Begriffe wie „nicht vorschriftsgemäss“, „unvollständig“ oder „verspätet“ sind dabei sehr weit gefasst und lassen erheblichen Auslegungsspielraum.

Abgrenzung von formellen, geringfügigen, materiellen und qualifizierten Verstössen

Unseres Erachtens fehlt es an einer klaren Differenzierung zwischen formellen und materiellen Verstössen sowie zwischen geringfügigen Pflichtverletzungen und tatsächlich risikorelevanten Verstössen. Dies kann in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen und birgt die Gefahr unverhältnismässiger Sanktionen (siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 14 vorstehend).

Konzeptionelle oder technische Mängel können deshalb ihrer Natur nach zu wiederholten und systematischen Verstössen führen, wobei daraus nicht ohne Weiteres auf ein erhöhtes Verschulden oder eine gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden kann. Massgeblich sollte auch sein, ob der Mangel nach seiner Erkennung unverzüglich behoben und ob geeignete Massnahmen zur Verhinderung weiterer Verstösse ergriffen wurden.

Unterscheidung auf der subjektiven Tatseite

Entsprechend den Vorgaben der AMLD erachten wir eine Unterscheidung auf der subjektiven Tatseite möglich. Gefordert wird gemäss Art. 55 AMLD Vorsatz und Fahrlässigkeit bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen.

Bei nicht schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen muss jedoch lediglich die Möglichkeit bestehen Geldbussen zu verhängen. Auf die subjektive Tatseite geht die AMLD nicht ein, weshalb von einer strengeren nationalen Umsetzung als in der AMLD gefordert abgesehen werden sollte.

Zudem erscheint es im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten, welche in Bezug auf die Auslegung und Anwendbarkeit der Level 2 Rechtsakte, bestehen unangebracht – im Sinne einer kooperativen Herangehensweise – eine volle Strafbarkeit bei fahrlässiger Begehung vom ersten Tag an einzuführen.

Zuständigkeit

Während gemäss Art. 53 GwG Verstösse gegen Art. 69 Abs. 1 Bst. a, Art. 74 und Art. 80 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 als Verwaltungsübertretungen der Zuständigkeit des Aufsehers unterstellt sind, sieht Art. 54 für Tatbestände gem. Art. 71 und 73 der Verordnung (EU) 2024/1624, die demselben aufsichtsrechtlichen Regelungsbereich unterliegen, eine Bestrafung durch das Gericht mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.

Diese unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Pflichtverletzungen erscheint nicht hinreichend begründet und beeinträchtigt die Kohärenz der Sanktionsordnung. Da es sich auch bei den Tatbeständen nach Art. 54 ihrem Wesen nach um Verstösse gegen regulatorische Pflichten des Geldwäscherechts handelt, sollten auch diese als Verwaltungsübertretung ausgestaltet werden.

Zusätzlich wird in der Praxis bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a häufig auch ein Verstoß gegen die Bestimmung des Art. 71 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorliegen, indem Transaktionen vor Erstattung der Meldung durchgeführt wurden.

Eine unterschiedliche Zuständigkeit für einen zusammenhängenden Sachverhalt ist unverhältnismässig.

Zu Art. 53 -Verjährungsregelung

Gemäss Art. 53 GwG ist eine Verjährungsfrist von drei Jahren für Übertretungen vorgesehen; dies erscheint für sich genommen sachgerecht.

Kritisch zu würdigen ist jedoch deren Anwendung auf die im Bereich des Geldwäschereirechts überwiegend vorliegenden Unterlassungsdelikte. Wie im Vernehmlassungsbericht zutreffend dargelegt, beginnt bei Unterlassungsdelikten die Verjährung erst mit Beendigung der pflichtwidrigen Untätigkeit zu laufen. Dies entspricht zwar der geltenden Dogmatik, erweist sich im Kontext des GwG jedoch als systematisch problematisch und sachlich nicht überzeugend.

Die derzeitige Ausgestaltung führt dazu, dass der Beginn der Verjährung faktisch davon abhängt, dass die verpflichtete Person die unterlassene Handlung nachholt und damit zugleich die eigene Pflichtverletzung offenlegt. Die Einleitung der Verjährung setzt somit ein Verhalten voraus, das einer Selbstbelastung gleichkommt. Verpflichtete werden damit vor die Wahl gestellt, entweder die Pflichtverletzung fortbestehen zu lassen – mit der Folge einer potentiell unbegrenzten Verfolgbarkeit – oder sich durch Nachholung aktiv dem Sanktionsrisiko aussetzen.

Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu den Zielen des Geldwäschereirechts, namentlich der effektiven Prävention und der Förderung von Kooperation und Transparenz im Verhältnis zu den Behörden. Eine Regelung, die faktisch von einer Selbstanzeige als Voraussetzung für den Eintritt der Verjährung ausgeht, erscheint mit diesen Zielsetzungen schwer vereinbar.

Kritisch zu würdigen ist die daraus resultierende Ungleichbehandlung im Vergleich zu Tätern von Vortaten zur Geldwäscherei. Während diese regelmässig Begehungsdelikte darstellen und daher den allgemeinen Verjährungsregeln unterliegen, wodurch eine effektive Verjährung eintreten kann, verbleiben Verpflichtete bei Unterlassungsdelikten unter Umständen dauerhaft im Risiko strafrechtlicher Verfolgung. Dies führt zu einem Wertungswiderspruch, wonach weniger schwerwiegende, aufsichtsrechtlich geprägte Pflichtverletzungen strengerer Verjährungsfolgen unterliegen können als die zugrunde liegenden strafbaren Handlungen selbst.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Verjährungsregelung für Übertretungen nach dem GwG im Bereich der Unterlassungsdelikte anzupassen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob der Verjährungsbeginn unabhängig von einer Nachholung der unterlassenen Handlung an objektive Kriterien (z.B. Zeitpunkt der Pflichtverletzung oder deren Erkennbarkeit durch die Aufsichtsbehörde) geknüpft werden kann. Eine solche Ausgestaltung würde die Rechtssicherheit erhöhen und die Kohärenz der Sanktionsordnung stärken.

Zu Art. 58 – Veröffentlichung von Entscheiden

Abweichend von der Grundregel, wonach Entscheidungen der Aufsichtsbehörden bereits vor Eintritt der Rechtskraft zu veröffentlichen sind, sieht Art. 58 Abs. 2 eine Ausnahme für verwaltungsrechtliche Massnahmen vor, die keine schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstösse betreffen. Wird gegen eine solche verwaltungsrechtliche Massnahme ein Rechtsmittel eingelegt, kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aufschieben.

Kritisch ist dabei, dass es sich lediglich um eine Ermessensbestimmung handelt und keine verpflichtende Aufschiebung vorgesehen ist. Damit bleibt die Veröffentlichung nicht rechtskräftiger Entscheidungen über verhängte Geldbussen, verwaltungsrechtliche Massnahmen oder



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

Zwangsgelder grundsätzlich möglich. Dies kann dazu führen, dass betroffene Institute bereits vor einer gerichtlichen Klärung mit erheblichen Reputationsschäden konfrontiert werden.

Dies ist im Grunde ein Verstoss gegen die Unschuldsvermutung und sowohl im Lichte des Persönlichkeitsschutzes also auch der Rechtstaatlichkeit und Verhältnismässigkeit besorgniserregend. Eine Veröffentlichung von Entscheidung sollte grundsätzlich nur nach dem Erwachen der Rechtskraft erfolgen.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Einschätzungen einbringen zu dürfen, und stehen für weiterführende Gespräche sowie vertiefte technische Konsultationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Susanne Höhener
Compliance